

Benutzungsordnung

für den Toilettenwagen der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2026

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse bei Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen stellt die Stadt Hockenheim einen Toilettenwagen zur Verfügung.
- 1.2 Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an den Bauhof der Stadt Hockenheim zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
- 1.3 Die Stadt Hockenheim (Vermieter) behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

2. MIETVERTRAG / MIETBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag in Form eines Überlassungsvertrages ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- 2.2 Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung an. Eine Weiter- oder Unter Vermietung sowie die Überlassung an Dritte sind unzulässig.
- 2.3 Eine Inanspruchnahme des Toilettenwagens vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

3. MIETPREIS

- 3.1 Der Mietpreis des Toilettenwagens beträgt:

beim Einsatz innerhalb der Gemarkung Hockenheim:

- für den ersten Benutzungstag 130,25 Euro (155,00 Euro inkl. MwSt.)
- je weiterer Tag 71,43 Euro (85,00 Euro inkl. MwSt.)

- 3.2 Beim Einsatz außerhalb der Gemarkung Hockenheim:

- für den ersten Benutzungstag 151,26 Euro (180,00 Euro inkl. MwSt.)
- je weiterer Tag 80,67 Euro (96,00 Euro inkl. MwSt.)
- wird der Toilettenwagen an einem Tag übergeben, benutzt und noch am gleichen Tag zurückgegeben, so ist mindestens der Betrag für den ersten Benutzungstag zu entrichten.

4. ANLIEFERUNG UND ABHOLUNG DURCH DEN VERMIETER

- 4.1 Die Anlieferung und Abholung können auf Antrag und Vereinbarung durch den Vermieter durchgeführt werden. Hierfür werden folgende Personal- und Fahrzeugkosten berechnet:
- innerhalb der Gemarkung Hockenheim 151,26 Euro (180,00 Euro inkl. MwSt.)
 - außerhalb der Gemarkung Hockenheim 180,67 Euro (215,00 Euro inkl. MwSt.)
- 4.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass am Benutzungsort die notwendigen Anschlüsse vorhanden sind.

5. ABHOLUNG UND RÜCKGABE

- 5.1 Die Abholung und Rückgabe, sofern keine Anlieferung vereinbart wurde, erfolgt durch den Mieter selbst. Für den sachgemäßen Transport ist ebenfalls der Mieter verantwortlich.
- 5.2 Der Toilettewagen befindet sich im städtischen Bauhof in Hockenheim. Für die Abholung bzw. Rückgabe des Toilettewagens gelten die Geschäftszeiten des Bauhofs Hockenheim. Mit dem Vermieter ist eine individuelle Abhol- sowie Rückgabezeit zu vereinbaren.
- 5.3 Bei der Abholung bzw. Rückgabe hat immer ein Beauftragter des Vermieters anwesend zu sein.
- 5.4 Wird der Toilettewagen nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so hat der Mieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe den vollen Mietpreis zu bezahlen.
- 5.5 Vor der jeweiligen Benutzung ist der Mieter verpflichtet, den Toilettewagen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 5.6 Vor der Rückgabe hat der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Toilettewagen gereinigt ist und sich in betriebsfähigem Zustand befindet.
- 5.7 Über die Abholung / Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll geführt, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

6. KAUTION

- 6.1 Für den gesamten Mietzeitraum wird eine Kautions in Höhe von **200,00 Euro** erhoben. Diese wird nach Rückgabe des Toilettewagens an den Mieter zurücküberwiesen, soweit keine Beschädigungen oder Verluste bei der Ausstattung zu verzeichnen sind. Bei unzureichender Reinigung des Toilettewagens wird der Kostenanteil hierfür einbehalten.
- 6.2 Der Toilettewagen wird vom Vermieter in betriebsfähigem Zustand an den Mieter übergeben.

7. BENUTZUNG

- 7.1 Während des Betriebs hat der Mieter sicherzustellen, dass sämtliche Anlagen des Toilettewagens sich stets in betriebsfähigem Zustand befinden. Die notwendigen Reinigungsarbeiten sind auch während des Betriebs durchzuführen.
- 7.2 Der Vermieter hat das Recht, während der Mietzeit zu überprüfen, ob der Wagen ordnungsgemäß betrieben wird und sich in sauberem Zustand befindet.

8. MÄNGEL

Wird bei der Rückgabe ein Mangel (z.B. das Fehlen von Bestandteilen oder Zubehör) festgestellt oder ist der Toilettenwagen nicht ordnungsgemäß gereinigt, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen. Nachdem die Übergabe erfolgt ist, hat der Mieter nicht mehr das Recht, diese Arbeiten selbst vorzunehmen.

9. SCHADENSERSATZ

Hat der Vermieter nach erfolgter Rückgabe Mängel zu beseitigen oder Reinigungsarbeiten durchzuführen, so ist der Mieter verpflichtet, neben den Sachkosten auch den Nutzungsausfall zu vergüten und zwar für jeden angefangenen Tag der Mängelbeseitigung bzw. Reinigung in Höhe von 80,67 Euro (96,00 Euro inkl. MwSt.).

10. FREISTELLUNG

Der Mieter stellt den Vermieter von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die gegenüber ihren Bediensteten oder Beauftragten seitens der Besucher seiner Veranstaltung, seitens der Benutzer des Toilettenwagens oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens und des Zugangs zu diesem erhoben werden könnten. Die Freistellung umfasst nicht den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

11. VERZICHT

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche, im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens, gegen die Vermieterin. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Stadt, ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

12. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch die Freistellungsansprüche (§ 10) berücksichtigt.

13. UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zzgl. auf allen Entgelten, außer Käutionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Hockenheim, den 05.11.2025

gez.

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister